

Statuten der Alumni Organisation der Wirtschaftskammer Schweiz-Japan (Swiss-Japanese Chamber of Commerce, 'SJCC')

Präambel

Die Begriffe 'Mitglieder' (auch Vorstandsmitglieder) beziehen sich auf männliche und weibliche Personen. 'Alumni' sind ehemalige Teilnehmer des durch den Stipendienfonds der SJCC unterstützten Studien- und Arbeitsprogrammes in Japan.

1. Name und Sitz

Artikel 1: Name

Unter dem Namen 'Alumni Organisation der Wirtschaftskammer Schweiz-Japan (im Folgenden 'SJCC Alumni Organisation' genannt), besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2: Zweck

Die SJCC Alumni Organisation bietet eine Plattform für Alumni, damit diese bei inspirierenden Anlässen ihre Kenntnisse der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Begebenheiten Japans vertiefen können.

Das Alumni Netzwerk und das Zusammengehörigkeitsgefühl werden gestärkt, und die Alumni tragen zur gegenseitigen persönlichen und beruflichen Entwicklung bei.

Die Beziehung zur Schweizerisch-Japanischen Wirtschaftskammer werden gestärkt, deren Programme und Dienstleistungen werden unterstützt und die Beziehungen zu den Firmenmitgliedern werden gepflegt.

Damit kann mittelfristig beigetragen werden, bilaterale Beziehungen, Verständnis und Kooperation zwischen der Schweiz und Japan zu fördern.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4:

Die SJCC Alumni Organisation besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern (nachstehend 'Mitglieder' genannt).

Aktivmitglieder

Alle Alumni des SJCC Stipendienfonds werden aufgefordert, Mitglieder zu werden.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl der SJCC Alumni Organisation oder im persönlichen Einsatz um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge.

Artikel 5: Ende

Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt von Artikel 6 mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar.

Artikel 6: Austritt

Der Austritt aus der SJCC Alumni Organisation ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Artikel 7: Ausschluss

Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen der Alumni Organisation zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten. Mitglieder, die den Interessen der SJCC Alumni Organisation zuwiderhandeln oder deren Ehre gröblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der SJCC Alumni Organisation ausgeschlossen werden.

3. Organisation und Leitung

Artikel 8: Organe

Organe der SJCC Alumni Organisation sind:

- Generalversammlung
- Vorstand

Artikel 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ der SJCC Alumni Organisation. Sie tritt alljährlich bis spätestens April zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung, Stichentscheid liegen beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Kassier, des Aktuars und allfälliger Beisitzer
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe
- Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle andern Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten und Richtlinien vorbehalten sind, u.a. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Kontrollstelle.

Artikel 10: Vorstand

Der Vorstand der SJCC Alumni Organisation setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Dem Vorstand können nur Mitglieder der SJCC Alumni Organisation angehören.

Kompetenzen

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung der SJCC Alumni Organisation notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten der SJCC Alumni Organisation zu besorgen, insbesondere vertritt er auch die Alumni Organisation nach aussen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (ca. viermal pro Jahr) oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Amtsduer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie

können für jeweils maximal zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

Artikel 11: Verpflichtungen / Verbindlichkeiten

Grundlegende Schriftstücke (Verträge etc.) bedürfen zur Verpflichtung der SJCC Alumni Organisation einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten unter sich oder kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Für Verbindlichkeiten der SJCC Alumni Organisation haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Rechnungswesen

Artikel 12: Einnahmen

Die Einnahmen der SJCC Alumni Organisation bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen von CHF 100.- pro Aktivmitglied, die zuhanden der Kasse der Wirtschaftskammer Schweiz-Japan einbezahlt werden. SJCC wird andererseits auf Antrag Projekte der Alumni Organisation im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

Für Alumni, welche schon Mitglied der SJCC sind, entstehen keine zusätzlichen Beitragsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft bei der Alumni Organisation.

Artikel 13: Mitgliederbeiträge

Das Vereins- und Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

5. Verschiedenes

Artikel 14. Versicherungen

Die SJCC Alumni Organisation haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.

Artikel 15. Auflösung

Die Auflösung der SJCC Alumni Organisation kann nur anlässlich einer Urabstimmung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 16: Vermögensverwendung

Bei Auflösung der SJCC Alumni Organisation geht allenfalls vorhandenes Vermögen an die SJCC über.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 27. April 2002 in Kraft, vorbehältlich der Annahme durch die Gründungsversammlung.

Artikel 18

Im Uebrigen gelten die Regeln von Art. 60-79 ZGB.

Der Präsident:

Der Vizepräsident: